

der Unfallversicherung zu gewähren, wenn und solange der Verletzte Krankengeld aus der Krankenversicherung nicht beanspruchen kann.

Die Krankenbehandlung umfaßt ärztliche Behandlung, Arznei und andere Heilmittel sowie Hilfsmittel, die erforderlich sind, um den Erfolg des Heilverfahrens zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern (Körperersatzstücke, Krücken, Stützvorrichtungen u. dgl.) und die Gewährung von Pflege. Pflege ist durch Gestellung der erforderlichen Hilfe und Wartung, durch Anstaltspflege oder durch Zahlung eines Pflegegeldes von 20 bis 75 RM. monatlich zu gewähren, solange der Verletzte infolge des Anfalls so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann. Die Auswahl des behandelnden Arztes steht der Berufsgenossenschaft zu. Die Rente besteht in regelmäßigen, monatlich, bei kleineren Renten jedoch nach näherer Bestimmung des Reichsversicherungsamts vierteljährlich im voraus zu zahlenden Geldleistungen. Die Höhe der Rente richtet sich nach dem Grade der durch den Unfall erlittenen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit und der Höhe des von dem Verletzten im letzten Jahre vor dem Unfall bezogenen Arbeitsverdienstes. Bei völligem Verluste der Erwerbsfähigkeit erhält der Verletzte die Vollrente. Diese beträgt $\frac{2}{3}$ seines Jahresarbeitsverdienstes. Ist der Verletzte infolge des Anfalls teilweise erwerbsunfähig geworden, so erhält er den Teil der Vollrente, welcher der Einbuße an seiner Erwerbsfähigkeit entspricht. Beim Bezug einer Rente von 50 oder mehr v. H. der Vollrente (d. i. bei Schwerverletzten) tritt zu der Rente für jedes Kind eine Kinderzulage von 10 v. H. der Rente bis zum vollendeten 15. Lebensjahre des Kindes. Erhält das Kind Schul- oder Berufsausbildung oder ist es wegen eines Gebrechens außerstande, sich selbst zu erhalten, so wird die Zulage bis zum 21. Lebensjahre des Kindes gewährt, soweit diese Voraussetzung erfüllt ist und wenn der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Als Kinder gelten außer den ehelichen auch die für ehelich erklärten, die an Kindes Statt angenommenen, die unehelichen, ferner die Stiefkinder und Enkel, jedoch müssen bei den unehelichen Kindern eines männlichen Versicherten, bei den Stiefkindern und den Enkeln noch besondere Voraussetzungen erfüllt sein. Als Jahresarbeitsverdienst gilt in der gewerblichen Unfallversicherung regelmäßig das 300fache des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag, mindestens aber das 300fache des Ortslohns; jedoch bleibt vorbehaltlich abweichender Satzungsbestimmung der 8400 RM. übersteigende Betrag außer Ansatz. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung richtet sich die Rente im allgemeinen nach einem durchschnittlichen, für bestimmte Zeiträume festgesetzten Jahresarbeitsverdienst.

Als Krankenbehandlung kann freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege) gewährt werden, während der ebenso wie während der Anstaltspflege die Rente wegfällt und dem Verletzten ein Tagegeld und seinen Angehörigen ein Familiengeld zu zahlen ist. Auch kann der Verletzte auf seinen Antrag an Stelle der Rentenzahlung in